

Hier finden Sie alle Informationen, die Sie als Standbetreiber/in am Teublitzer Weihnachtsmarkt im Stadtpark wissen sollten.

Im Interesse eines reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablaufs sowie um während der Veranstaltung bei evtl. Kontrollen nachteilige Maßnahmen zu vermeiden, ist es empfehlenswert, sich bereits im Vorfeld mit den Hinweisen vertraut zu machen und diese zu beachten.

1.) Zeitraum

Freitag, 4. Dezember 2026	Beginn:	18:00 Uhr
	Musikende:	22:00 Uhr
	Ausschankende:	22:30 Uhr
	Veranstaltungsende:	23:00 Uhr
Samstag, 5. Dezember 2026	Beginn:	16:00 Uhr
	Musikende:	22:00 Uhr
	Ausschankende:	22:30 Uhr
	Veranstaltungsende:	23:00 Uhr
Sonntag, 6. Dezember 2026	Beginn:	14:00 Uhr
	Musikende:	19:30 Uhr
	Ausschankende:	19:30 Uhr
	Veranstaltungsende:	20:00 Uhr

2.) Wann kann mit dem Aufbau begonnen werden und wann muss dieser abgeschlossen sein?

Donnerstag, 3. Dezember 2026	von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag, 4. Dezember 2026	von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr

HINWEIS: Bitte melden Sie sich vor Beginn des Aufbaus bei einem der Verantwortlichen der Stadt vor Ort oder im Rathaus (z.B. Schlüsselausgabe für die Weihnachtsbude, Platzeinweisung, etc.)!

3.) Kosten

Für die Teilnahme am Teublitzer Weihnachtsmarkt werden Standgelder nach der jeweils gültigen Standgeldordnung erhoben. Hierzu erfolgt eine gesonderte Rechnungsstellung. **Die Standgeldordnung wird Ende September 2026 bekanntgegeben.**

HINWEIS: Ab voraussichtlich 01.01.2027 sind alle Körperschaften des öffentlichen Rechts umsatzsteuerpflichtig. Daraus ergibt sich, dass bestimmte Positionen künftig zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zur Zahlung fällig werden.

4.) Budengrößen

Große Bude	Länge x Breite
Größe 1	3,00 m x 2,20 m
Größe 2	3,50 m x 2,50 m
Kleine Bude	Länge x Breite
Größe 1	2,60 m x 2,00 m
Größe 2	2,50 m x 2,50 m

HINWEIS: Bitte beachten Sie, dass die Reservierung der Weihnachtsbuden in der Reihenfolge der Bewerbungseingänge erfolgt! **Anmeldeschluss: 30. September 2026!**

5.) Vorübergehende Gaststättenerlaubnis nach § 12 GastG

Es benötigen nur die Standbetreiber/innen, die **alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle** abgeben wollen, eine vorübergehende Gaststättenerlaubnis (nach § 12 GastG).

Es gilt eine vereinfachte Regelung: Der Antrag kann in Textform gestellt werden und muss spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn (20.11.2026) bei der Stadtverwaltung Teublitz (Zi.Nr. E.09 / E.10) eingereicht werden. Wird innerhalb dieser Frist keine vertiefte Prüfung erforderlich, gilt die Erlaubnis automatisch als erteilt. In diesen Fällen fallen keine Verwaltungsgebühren an.

Wenn Standbetreiber/innen im Besitz einer Reisegewerbekarte sind, die sich auch auf den Ausschank alkoholischer Getränke beläuft, ist eine solche Gaststättenerlaubnis nicht erforderlich.

Beim Verkauf von alkoholischen Getränken ist zu beachten:

Jeder, der zur Abgabe alkoholischer Getränke berechtigt ist, hat mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen, als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sowie die Auflagen der vorübergehenden Gaststättenerlaubnis sind einzuhalten!

6.) Brandschutz (bei Grill- & Gaseinrichtungen sowie Dekoration)

6.1 Sämtliche für Dekorationszwecke verwendete Stoffe und Kunststoffe müssen schwer entflammbar (B 1) nach DIN 4102 sein.

6.2 Packmaterial, Kartonagen, Papier oder ähnliche brennbare Stoffe dürfen außerhalb der Standplätze und Weihnachtsbuden nicht gelagert sein.

6.3 Elektrische Heiz- und Beleuchtungsgeräte dürfen nicht überdacht und nicht genutzt werden, um insbesondere Fluchtmöglichkeiten für die Gäste nicht einzuschränken.

6.4 An allen Weihnachtsbuden und Ständen, bei denen mit Gas geheizt oder Grille mit Gas betrieben werden, sowie bei Ständen mit offenem Feuer, **muss mindestens ein geeigneter amtlich zugelassener, überprüfter und gültiger Feuerlöscher (mind. 6 kg) mit gültiger Prüfplakette vorhanden sein.** Bei Ständen, welche nur wenig Geräte mit Strom betreiben, muss zumindest eine Löschdecke vorhanden sein. Sollten mehrere Stromgeräte (bspw. zahlreiche Lichterketten) angebracht sein, haben diese Standbetreiber/innen auch hier den oben genannten Feuerlöscher bereit zu halten.

7.) Gläser, Geschirrrreinigung, Schankanlagen

Falls das Geschirr im Festbereich gereinigt wird, sind hygienisch einwandfreie Spüleinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Ausreichend dimensionierte Spülgefäße zum Vor- und Nachspülen des Geschirrs sind bereitzuhalten. Die Spülgefäße müssen mit sauberem Wasser gefüllt sein. Sollte mit Kaltwasser gespült werden, dann ist speziell für Kaltwasser geeignetes Spülmittel zu verwenden!

8.) Abfallvermeidung, Abfallbehandlung, Trennung und Entsorgung von Wertstoffen sowie Küchen- und Speiseabfällen

8.1 Bei der Ausgabe von Getränken und Speisen muss ein Pfand von mindestens 2,00 € / Stück erhoben werden. Jede/r Standbetreiber/in gibt hierzu eine Pfandmarke aus und nimmt nur selbst ausgegebene Behältnisse zurück.

8.2 Außerdem ist dafür zu sorgen, dass ausreichend Abfallkörbe im Bereich seines Standes bzw. Standplatzes vorhanden sind. Für die zugewiesenen Standplätze besteht Reinigungspflicht während

der gesamten Dauer des Festes. Nach Beendigung des Festes ist der Standplatz in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

9.) Nutzung der Grünflächen im Stadtpark

9.1 Während der Veranstaltung ist das Befahren und Beparken der Zufahrten und der Grünflächen mit Fahrzeugen nicht gestattet. Anpflanzungen (Beete) dürfen nicht betreten werden.

9.2 Soweit Stromleitungen, Lautsprecherleitungen oder Ähnliches verlegt werden (nach Absprache mit den Verantwortlichen der Stadt!), so dürfen diese **nicht** mit Nägeln oder Schrauben an Bäumen befestigt werden. Ein schadloses Anhängen mit Stricken oder textilen Bändern an Bäumen ausreichender Größe ist möglich.

9.3 Grillanlagen (auch vorangemeldete Feuerstellen) dürfen nicht unter Bäumen und nur auf befestigten Flächen betrieben werden. Ein Unterbau mit Blechplatten bzw. Schalungstafeln ist nötig.

10.) Informationen zur Strom- und Wasserversorgung

Für die Abnahme von Strom und Wasser zum Betreiben des zugewiesenen Standplatzes werden von der Stadt Sammelabnahmestellen zur Verfügung gestellt. Für die Versorgungsleitungen von der Sammelstelle zum jeweiligen Standplatz haben Betreiber/innen selbst zu sorgen.

HINWEIS: Diese Versorgungsleitungen (Kabeltrommeln, Zwischenzähler usw.) müssen in ordnungsgemäßem Zustand sein. Dies überprüfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des städtischen Bauhofs stichprobenartig vor Ort. Ist dies nicht der Fall, erhalten Sie keine Anschlusslaubnis und Ihr Stand darf nicht betrieben werden.

ACHTUNG: Um die Stromversorgung während des Weihnachtsmarktes sicherzustellen und das Stromnetz im Stadtpark nicht unnötig zu belasten, erfolgt die Beheizung der Weihnachtsbuden auch in diesem Jahr wieder mit Gasheizern. Elektrische Heizlüfter, Heizstrahler oder vergleichbare stromintensive Heizgeräte sollten nicht verwendet werden.

11.) Haftung

Schadensersatzansprüche von Standbetreiber/innen sind ausgeschlossen, wenn die Veranstaltung aus Gründen, welche die Veranstalterin nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden kann oder während der Veranstaltungsdauer abgebrochen werden muss (bspw. höhere Gewalt, pandemische Lage, Versorgungsengpässe mit Strom- und Wasserversorgung, weitere Gefahrenlagen etc.).

**Haben Sie noch Fragen?
Dann melden Sie sich bei uns!**

- E-Mail an veranstaltungen@teublitz.de oder telefonisch unter
- 09471 / 99 22 - 16 oder
- 09471 / 99 22 - 40

**Sie möchten selbst einen Standplatz
am Weihnachtsmarkt betreiben?**

Dann nutzen Sie dazu das Online-Bewerbungsformular unter:
www.teublitz.de/bewerbung-weihnachtsmarkt